

2. Jener Diacon könne nach den kanonischen Bestimmungen nun nicht mehr die *jura sacerdotii* erhalten; auch hätte er den andern zum Jähzorn gereizt. J. 642. (Ivo Dec. VI, 111. Gratian D. 55 c. 13.)

22. Pelagius Viatori et Pancratio illustribus.

1. Sie sollen sich von der Gemeinschaft der Schismatiker fern halten. Die Entschuldigungen, welche Viator und Pancratius für sie vorbringen, lässt er nicht gelten. Zwei Kirchen seien unmöglich. Die *Sacrificia* der Schismatiker werden ihnen verboten. J. 675. Gratian c. 24 qu. 1 c. 34. ('Nunc autem vobis . . . sacrificiis sociari' nach Gratian von §. 1 . . . Anfang von §. 4.) Kleinere Fragmente desselben Briefes bei Deusededit I, 142 (p. 103) und I, 143 (p. 104)¹⁾.

2^a). Sie sollen über den Bischof Paulinus³⁾ keine Besorgnis haben. Er habe ihm durch seine Diaconen befohlen, in das Kloster, in das er verbannt sei, zurückzukehren, sonst würde er zu Schiffe in Ketten wieder an den Ort seiner Pönitz gebracht werden. — 'De Paulino autem episcopo timorem vestrum paulisper infringite, et ea, que in illum adhuc augeri posse dicitis crimina, velut iam non necessaria sicut aecclesie filii postponite. Nichil enim nobis tale quale suspicamini a

1) Man kann aus diesen 3 Quellen jetzt den gesammten Brief n. 22(1). folgenderweise herstellen: 1. Grat. Scisma . . . possint; 2, Grat. Britt. Hs. Non (nunc) autem . . . claruisset; 3. Grat. Britt. Hs. Deusededit I, 142 (1). Sed quia . . . cognoscit; 4. Grat. Britt. Hs. Nec enim . . . opinio; 5. Grat. Britt. Hs. Deusededit I, 142 (2). Quod scisma . . . poterit; 6. Grat. Britt. Hs. Ad summam . . . posse; 7. (?) Deusededit I, 143 (1) A scismaticorum . . . debetis; 8. Grat. Britt. Hs. Noli . . . sociari; 9. Grat. Deusededit I, 143 (2) Non est . . . desistit (ecclesia); 10. Deusededit I, 143 (2) Unum Hierusalem . . . diviserit. Daran erst würde sich n. 22 (2) in der Britt. Hs. als zweiter Theil des Briefes anzuschliessen haben. Zweifel können dabei nur über die Anordnung des ersten Theils von Deusededit I, 143 (1) als n. 7 obwalten. Doch meinte ich diesen Satz von der Stellung zu Anfang des Briefes, wie sie Mansi IX, 731 und danach Migne, Patrologia lat. 69, 412 angenommen haben, fortnehmen und erst nach Beendigung der beiden Fragmente in I, 142 einreihen zu müssen. Verdächtig aber bleibt bei meiner Annahme die Wiederholung des Gedankens und die gemeinsame Lücke, die dann Gratian und die Britt. Sammlung an jener Stelle hätten. 2) Man könnte zweifeln, ob dieser zweite Theil noch zu n. 22 gehört; um so mehr da im Index zwei verschiedene Regesten den beiden Abschnitten gegeben sind: 'LXXXIII. De vitandis cismaticis' und 'LXXXV. De Paulino episcopo'. Im Text aber haben beide Theile nur eine Nummer und beginnt auch n. 22 (2) ohne besondern Titel. Auch der Inhalt erlaubt sehr gut, diesen Schluss den vorangehenden Worten zuzusetzen. 3) Dies geht nicht auf den Bischof Paulinus von Aquileja, von dem weiter unten immer die Rede ist, er solle nach Byzanz zum Kaiser geschickt werden (vgl. n. 40. 46. 66), sondern auf Paulinus von Fossombrone; vgl. n. 56. 57.